

Stellungnahme zur Anhörung des Wissenschaftsausschusses und des Hauptausschusses zum Weiterbildungsgesetz am 12. Mai 2021

**Wolfgang Hesse,
Vorsitzender Kath.
Erwachsenen- und
Familienbildung NRW**



Landesarbeitsgemeinschaft
für katholische Erwachsenen-
und Familienbildung in
Nordrhein-Westfalen e.V.



Die LAG der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung in NRW begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf des weiterentwickelten WbG und sieht ihn als Meilenstein in der Weiterentwicklung der Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung in NRW an.

1. Jährliche Dynamisierung von 2%

Die Dynamisierung der Höchstfördersumme (Personalförderung, Unterschiedsbetrag und Entwicklungspauschale) muss analog zu anderen Bildungsbereichen (KiTa) im WbG verankert werden. Nur so ist Personal- und Planungssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Wir schlagen vor, eine Dynamisierung von 2 % verbindlich festzuschreiben. Nur so kann der faktische Rückbau der öffentlichen Fördermittel in einer Zeit, die auf Weiterbildung mehr denn je angewiesen ist, verhindert werden. Eine Dynamisierung von 2% auf den Gesamtbetrag (Förderhöchstbetrag jeder einzelnen Einrichtung incl. Unterschiedsbetrag) muss im Gesetz verankert werden. Begründung: Die mit dem Unterschiedsbetrag zu finanzierenden Kosten, wie Verwaltungspersonal, Unterrichtsstunden, Bildungsmanagement unterliegen ebenso wie HPM tarif- oder inflationsbedingten Kostensteigerungen. Eine Abkoppelung des Unterschiedsbetrags von der Dynamisierung bedeutet auf lange Sicht eine Schrumpfung des Weiterbildungsbetriebes und somit des Angebotes.

2. Bedeutung der Familienbildung

Im Bereich der Daseinsfürsorge hat sich die Familienbildung als (fachlicher) Grundversorger mit familienbegleitenden und familienbegleitenden Bildungsangeboten etabliert – insbesondere im kommunalen Bereich und für besondere Zielgruppen. Daher fordert die Familienbildung diese Leistung durch entsprechende Förderung im WbG zu berücksichtigen. Begründung: Wer die Grundversorgung übernimmt, muss auch die entsprechenden Mittel erhalten. Die Familienbildung führt 27% aller Weiterbildungsveranstaltungen in NRW durch, ca. 75% davon sind in konfessionell-kirchlicher Trägerschaft.

3. Zweiter Bildungsweg / Partizipation der WBAT an Fördermitteln

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land NRW weitere 5 Millionen für dieses Arbeitsfeld zur Verfügung stellt. Es handelt sich hier um ein Pflichtangebot, für das Standards einzuhalten und zu erfüllen sind. Im Sinne der Subsidiarität müssen alle Träger, die diese Standards erfüllen, gleichwertig an den zur Verfügung gestellten Mitteln partizipieren können. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf in einigen Details

§ 3: Aufgaben der Weiterbildung

Gesundheitsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklungen sollen in §3 analog zu §11 ergänzt werden.

Eine verstärkende Formulierung in der Wertschätzung der Familienbildung und der Notwendigkeit ihres flächendeckenden Angebotes in Land wäre wünschenswert.

§8: Unterschiedsbetrag

Die neu eingeführte Bezeichnung „Unterschiedsbetrag“ bleibt im Kontext des Gesetzes technisch und farblos. Wir empfehlen sie durch den Begriff „Bildungsbudget“ zu ersetzen.

§16: HPM Stellen der WBAT

§16 Abs.4.: Die Förderquote von 60% der HPM-Stellen für die WBAT ist nicht ansatzweise auskömmlich und entbehrt inhaltlicher Begründungen.

Die Arbeitszeit der HPM ist nicht nach USt (a 45 Minuten) zu berechnen. Die Unterrichtsstunden sollten zu einer Gesamtarbeitszeit aufaddiert werden, für die dann der Nachweis zu führen ist.

§18: Entwicklungspauschale

Wir begrüßen die Einführung einer Entwicklungspauschale, die der Tatsache Rechnung trägt, dass Weiterbildung ohne stetige Entwicklung und Innovation nicht zielführend erfolgen kann. Sie sollte – wie vom Gesprächskreis immer wieder errechnet – 15% des Höchstförderbetrags betragen.

Die Mittel sind notwendig, um innovative Projekte zu entwickeln und in die Fläche zu bringen. Für die Entwicklung zukunftsfähiger Bildungsformate und neuer Organisationsformen ist auch eine verlässliche Finanzierung notwendig

§22: Fördervoraussetzungen

§22 Abs.4 neu: Es fehlt der Hinweis auf alternative Bildungsformate wie Digital- oder Hybridformate oder aufsuchende Bildung.

Digitale Formate müssen selbstverständlich auch mehrtägig durchgeführt werden können (in Anlehnung an das AWbG).

§26: Berichtswesen

Das Nachweisverfahren sollte – wie angekündigt – einfach und bürokratiearm aufgebaut sein. Schon jetzt liegen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine vollständigen Angaben zu Geschlecht und Alter vor. Die Aufzählung in §26 ist in Teilen problematisch.